

Fraktion Die Fraktionslosen
Albrecht Triller -
Erich - Weinert - Straße 1
16227 Eberswalde

E.: 21.04.09 101.1

Albrecht Triller Erich-Weinert-Str. 1 16227 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Sitzungsdienst

Breite Straße 42

16225 Eberswalde

Eberswalde, den 21.04.2009

Änderungsantrag zur Vorlage BV/103/2009 Straßenbaubeitragsatzung (zu § 11 Beteiligung der Beitragspflichtigen)

Es ist ein zusätzlicher Absatz (3) anzufügen:

„Auf der Grundlage der Vorplanung werden mit den Beitragspflichtigen Bürgerversammlungen durchgeführt, in deren Ergebnis die Beitragspflichtigen ein Votum für oder gegen den Straßenausbau abgeben können. Sind mehr als zwei Drittel der Beitragspflichtigen gegen einen Straßenausbau, so beraten und entscheiden die Stadtverordneten nach Anhörung der Beitragspflichtigen und gegebenenfalls auch deren Sachverständigen über die Baudurchführung. Eine Entscheidung gegen das Votum der Beitragspflichtigen erfolgt nur in besonderen Fällen und nur nachdem alle Bemühungen zur Überwindung der Ablehnungsgründe gescheitert sind.“

Begründung:

Die Beschlussvorlage beschränkt die Beteiligung der Beitragspflichtigen auf die Information und die Entgegennahme von Einwänden und Vorschlägen. Eine Beteiligung an der Entscheidung über den Straßenbau ist nicht vorgesehen.

Die Beitragspflichtigen werden aber an den Kosten für den Straßenbau beteiligt – bei den Anliegerstraßen, die den größten Teil der städtischen Straßen ausmachen, mit 60 % der Kosten. Ihrem Finanzierungsbeitrag entsprechend sollten sie auch Anspruch auf Beteiligung bei der Entscheidung über den Straßenbau haben.

Die Beitragspflichtigen sind ferner die von der Baumaßnahme unmittelbar Betroffenen, im Positiven wie auch im Negativen. Auch deshalb sollte ihr Votum zur Straßenbaumaßnahme Gewicht bei der Entscheidung haben.

Aus diesen Gründen schlägt die Fraktion Die Fraktionslosen vor, ein Betroffenenvotum einzuholen und dieses entsprechend zu würdigen.

Sollten die Bewertungen der Maßnahme durch die Beitragspflichtigen einerseits und die Stadtverordneten andererseits nicht in Übereinstimmung gebracht werden können, so sollte auf den Straßenbau verzichtet werden. Stehen dem Verzicht überwiegende öffentliche Interessen oder andere Zwänge entgegen, wäre die Anwendung einer Einzelfallsatzung zu prüfen.



Triller
Fraktionsvorsitzender